

## **Satzung**

### **über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmit- glieder der Stadt Springe**

Auf Grund der §§ 6, 39, 40, 51 (7) und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 19.10.1995 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder der Stadt Springe beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigungen**

1. Den Ratsfrauen und Ratsherren wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die sich aus einem Monatsbetrag von 70 € und einem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15 € je Sitzung zusammensetzt. Informations- und Besichtigungsreisen des Rates und der Ausschüsse sowie sonstige Veranstaltungen gelten insoweit als Sitzungen, als die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 25 pro Jahr begrenzt. Als Nachweis der Teilnahme werden von den Fraktionen Anwesenheitslisten vorgelegt. Die Anzahl der auf Antrag abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen wird für den Zeitraum 2008 bis 2011 auf jährlich 30 erhöht. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstausfalls und dem Pauschalstundensatz nach § 39 Abs. 5 NGO. Ab dem 1.11.2011 wird die Ratspost grundsätzlich nur noch elektronisch versandt. Als Aufwandsersatz wird den Ratsmitgliedern eine Entschädigung in Höhe von monatlich 30 € gewährt. Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen, die keine Ratsmitglieder sind, wird eine Entschädigung in Höhe von monatlich 15 € gewährt. Als Übergangsregelung wird Ratsmitgliedern und Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen, die verbindlich auf die Übersendung der Ratspost in Papierform verzichten, mit Beginn des auf den Verzicht folgenden Monats die EDV-Entschädigung gezahlt.
  
2. Neben den Entschädigungen nach (1) erhalten
 

a) die stellvertretenden Bürgermeister/innen	60 €
b) und die Fraktionsvorsitzenden	51 €
zuzüglich je Fraktionsmitglied	5 €
als monatliche Aufwandsentschädigung.	

3. Den Mitgliedern der Ortsräte wird eine Aufwandsentschädigung von 20 € monatlich gewährt.
4. Neben der Entschädigung nach (3) erhalten die Ortsbürgermeister/innen der einzelnen Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:
 

a) Ortschaft Alferde	51 €
b) Ortschaft Altenhagen I	63 €
c) Ortschaft Alvesrode	51 €
d) Ortschaft Bennigsen	89 €
e) Ortschaft Eldagsen und Mittelrode	89 €
f) Ortschaft Gestorf	63 €
g) Ortschaft Holtensen und Boitzum	51 €
h) Ortschaft Lüdersen	63 €
i) Ortschaft Springe	115 €
j) Ortschaft Völksen	76 €
5. Werden Ortsbürgermeister/innen länger als einen Monat vertreten, so erhalten der/die Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.
6. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 10 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen.

Ein Anspruch auf diese Erhöhung besteht nicht,

- a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

## § 2

### Verdienstaussfall

1. Den Ratsfrauen und Ratsherren und den Mitgliedern der Ortsräte wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 10 € je Stunde für maximal 8 Stunden pro Tag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Bei selbständig Tätigen kann im Einzelfall die Glaubhaftmachung zum Nachweis des Verdienstaussfalles ausreichen.
2. Für Ratsfrauen und Ratsherren und die Mitglieder der Ortsräte, die als Arbeitnehmer/innen keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit dem/der Arbeitgeber/in folgende Vereinbarung getroffen werden: Der/die Arbeitgeber/in zahlt der Ratsfrau / dem Ratsherrn / dem Mitglied des Ortsrates für

die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Stadt erstattet dem/der Arbeitgeber/in den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

3. Ratsfrauen und Ratsherren und Mitgliedern der Ortsräte, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 7 € je Stunde für max. 8 Stunden pro Tag gezahlt.
4. Ratsfrauen und Ratsherren sowie Mitgliedern der Ortsräte, die keinen Verdienstausschlag oder Ersatzansprüche nach den Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5 € je Stunde für maximal 8 Stunden pro Tag erhalten.

### **§ 3**

#### **Fahr- und Reisekosten**

1. Den Ratsfrauen und Ratsherren und den Mitgliedern der Ortsräte werden für Fahrten in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb der Stadt die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Pauschale nach § 5 (2) BRKG gewährt. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht Sitzungen sind, sind die Fahrtkosten mit der allgemeinen Ratsentschädigung abgegolten.  
Soweit öffentliche Verkehrsmittel wegen mangelnder Verbindungen nicht in Anspruch genommen werden können oder ein privateigenes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, wird für die Benutzung eines anderen Kraftfahrzeuges ein Fahrkostenersatz in Höhe der Entschädigung nach Satz 2 gezahlt.
2. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des BRKG gezahlt mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.

### **§ 4**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

1. Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
2. Die übrigen Beträge werden auf schriftlichen Antrag grundsätzlich vierteljährlich nachträglich gezahlt.

## **§ 5** **Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder**

Die §§ 1 - 4 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich das Sitzungsgeld und für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 5 € je Sitzung gezahlt wird. § 1 (7) Satz 2 gilt entsprechend. Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ortsräte und ehrenamtlich Tätigen vom 25.3.1987 in der Fassung vom 12.3.1992 außer Kraft.

31832 Springe, 19. Okt. 1995

## **Stadt Springe**

**gez.: Dr. Schwieger**

**gez.: Hons**

**Bürgermeister**

**Stadtdirektor**

Die Satzung der Stadt Springe über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder wurde am 09.04.1987 im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 31.01.1991 im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 16.04.1992 im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Hannover veröffentlicht.

Die Neufassung der Satzung vom 19. Oktober 1995 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 50/95 am 14. Dezember 1995 veröffentlicht.

Geändert durch die Satzung zur Änderung von Ortsrecht der Stadt Springe wegen Umstellung auf die Währungseinheit EURO, veröffentlicht in der Neuen Deister – Zeitung und der Aktuellen Woche, jeweils am 12. September 2001, mit Wirkung zum 1. Januar 2002.

Geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 31. Oktober 2002, öffentlich bekannt gemacht in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche, jeweils am 13. November 2002, in Kraft getreten am 14. November 2002.

Geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 01. Juni 2005, öffentlich bekannt gemacht in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche, jeweils am 08. Juni 2005, in Kraft getreten am 09. Juni 2005.

Geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02. März 2007, öffentlich bekannt gemacht in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche, jeweils am 07. März 2007, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. November 2006.

Geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 24. Juni 2009, öffentlich bekannt gemacht in der Neuen Deister-Zeitung am 27. Juni 2009, nachrichtlich veröffentlicht in der Aktuellen Woche am 8. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. Juli 2009.